

## **Bei Vorstands-Blockwahl in der Mitgliederversammlung – die Vereinssatzung unbedingt zuvor beachten!**

*Ein Vereinsvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gewählt, soweit die Vereinssatzung keine anderen abweichenden Vorgaben enthält (so §§ 27 Abs. 1, 32, 40 BGB).*

Selbst wenn es dem Wunsch der wahlberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder entspricht, kann bei fehlender Satzungsregelung nicht einfach eine Block- oder Globalwahl stattfinden, als gewünschte Alternative zur sonst notwendigen Einzelwahl der kandidierenden Vorstandsmitglieder. Denn die Blockwahl ist eine Sonderform des Mehrheitswahlrechts, weicht von der gesetzlichen Regelung ab, da die Möglichkeit für Mitglieder bei einer derartigen Gesamtwahl fehlt, sich für einzelne Kandidaten zu entscheiden oder sich zu enthalten. Selbst wenn alle Bewerber über eine "Vorstandseinheitsliste" wie auch einer Einzelwahl gewählt worden wären, ist diese Blockwahl nur zulässig, wenn dies in der Satzung auch so verankert ist.

Quelle: [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de)